

BPVV e.V. • Schumannstr. 17 • D-10117 Berlin

Referat WR II 6

Ressourcenproduktivität in der Kreislaufwirtschaft, Wertstoffrückgewinnung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,

Bau und Reaktorsicherheit

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

02.09.2016

Betr.: Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen
Bezug: Mail vom 10.8.2016

Sehr geehrter Herr Schmid-Unterseh,
Sehr geehrter Herr Dr. Klein,

der Bundesverband Produktverantwortung für Verkaufsverpackungen e.V. begrüßt grundsätzlich die Absicht Ihres Ministeriums, die seit Beginn der Legislaturperiode bestehende Ungewissheit zur Fortentwicklung des erfolgreichen Systems der Verpackungsverordnung privatwirtschaftlich weiterhin organisieren zu wollen. Allerdings bildet der Gesetzesentwurf an einer Reihe von Stellen weder die Erfordernisse des Marktes hinreichend ab, noch enthält der Entwurf praxisorientierte Regelungen, die sich im Laufe des Vollzugs der Verpackungsverordnung bewährt haben.

Zu Ihrem Entwurf des Verpackungsgesetzes nimmt der BPVV e.V. daher wie folgt Stellung:

zu § 3 II Ziff. 1: Versandhandelsverpackungen dürfen nicht als Serviceverpackungen eingestuft werden, weil eine nachprüfbare Zuordnung durch den Kartonhersteller, welche „Bestimmung“ der vom Versand- bzw. Onlinehandel bezogene Karton haben wird nicht möglich ist.

zu § 3 II Ziff. 2: Der Begriff der Umverpackung ist irreführend und zu streichen. Ausreichend sind die Definitionen für Verkaufsverpackungen und Transportverpackungen.

zu § 3 VI: Die Formulierung „von Hand nicht trennbare Materialien“ gem. § 3 V VerpackV muss i.S. der Zuordenbarkeit erhalten bleiben.

Seite 1 von 3

zu § 3 IX: Auf das Tatbestandsmerkmal „als Abfall anfallen“ muss (auch in § 7 II und § 11 II) verzichtet werden. Durch vorgeschobene „Zweitnutzen“ könnte ansonsten die Systembeteiligungspflicht umgangen werden.

zu § 7 III: Es muss klar geregelt werden, dass über die im Gesetz geregelten Fälle hinaus, weitere Abzüge unzulässig sind.

zu § 7 VI: Diese Regelung muss entfallen, da sie keine abfallwirtschaftlichen Ziele des Entwurfs verfolgt, verfassungsrechtlich bedenklich ist und in das Wettbewerbsrecht eingreift.

zu § 8 I 4: Der Vorschlag ist zu streichen, da auch bei vergleichbaren Anfallstellen unbefandete Einweggetränkverpackungen anfallen.

zu § 10 I 1: Die Vorgabe „unverzüglich“ sollte im Interesse der Klarheit durch „vor dem Inverkehrbringen“ ersetzt werden. Darüber hinaus darf die Meldepflicht nicht von Mengenschwellen abhängig gemacht werden, da ansonsten der Zentralen Stelle unvollständige Daten vorliegen und damit eine effektive Kontrolle nicht möglich ist.

zu § 16: Die ambitionierten Verwertungsquoten sind auf Realisierbarkeit zu überprüfen. Zu beachten ist, dass die notwendigen Mengen auch zur Verfügung stehen müssen und erfasst werden können. Wenn die Aktivitäten der Zentralen Stelle erfolgreich greifen und dadurch die Lizenzmengen deutlich steigen, führen steigende Lizenzmengen nicht automatisch auch zu höheren Erfassungsmengen.

zu § 18 I Ziff. 1: Eine Vorhaltung von Verwertungskapazitäten nur im betreffenden Land würde eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung zur Folge haben.

zu § 18 I Ziff. 2: Die Vorgabe sollte eine Regelung für den Fall einer rechtswidrigen, weil sachfremde Aspekte enthaltenden Verweigerung einer Abstimmung beinhalten.

zu § 19 II Ziff. 1,2: Der Vorschlag müsste um die Aufgabe ergänzt werden, dass die Gemeinsame Stelle Berechnungsgrundlagen für die Marktanteilsermittlung zur Entsorgungskostenaufteilung und zur Nebenentgeltberechnung ermittelt, die in die Marktanteilsbestimmung eingehen, da die Kenntnisse über verursachergerechte Kostenaufteilung nur dort vorhanden sind.

zu § 20 I: Meldepflichten müssten sich im Vollständigkeitsinteresse auch auf Branchenbetreiber und deren Mengen beziehen, um die Kostenverteilung der Zentralen Stelle gerecht abzubilden. Es muss zudem eine Stichtagsregelung für die Ermittlung der zu meldenden Menge getroffen werden.

zu § 21: Das Anliegen wird bereits heute im Rahmen einer verursachergerechten Lizenzentgeltkalkulation nach Fraktion berücksichtigt. Jede weitere Subvention von bestimmten Fraktionen führt zu einer künstlichen Benachteiligung der anderen Fraktionen. Dies ist bei in Wettbewerb stehenden dualen Systemen nicht möglich. Anreize müssen daher über andere Lenkungsmaßnahmen geschaffen werden.

zu § 21 III: Es fehlen inhaltlich und formal jegliche Rahmenvorgaben für die Ermittlung eines Mindeststandards.

zu § 22 II: Die Verantwortlichkeit für die Verwertungsquoten kann den dualen Systemen nur dann auferlegt werden, wenn diese die Qualität und Quantität der Sammelmengen auch entsprechend beeinflussen können. Ausufernde Vorgabemöglichkeiten der Kommunen ohne Kosten- und

Quotenverantwortung sind nicht hinnehmbar. Zudem sollte die Öffentlichkeitsarbeit zur Sammlung den dualen Systemen und nicht den Kommunen übertragen werden.

zu § 22 III, IV: Die Vorgabe von Volumenanteilen ist zu streichen, da in der gesamten Prozesskette nur Massenanteile relevant sind.

zu § 22 V: Wegen der fehlenden Übertragung der Produktverantwortung auf die Hersteller stoffgleicher Nichtverpackungen muss konsequenterweise die Kostenverantwortung im Falle von deren Miterfassung bei den öRE's verbleiben.

zu § 23 VII: Die vorgesehenen Rechtsbehelfsmöglichkeiten für alle Bieter sind wegen der unklaren Rechtsfolgenregelung nicht praktikabel und führen daher zu Rechtsunsicherheiten und erheblichen zeitlichen Verzögerungen.

zu § 26: Der Zentralen Stelle als „Controlling-Stelle“ müssen effektive Prüf- und Überwachungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Durch deren Aufgaben muss sichergestellt sein, dass alle auf Grundlage des Gesetzes tätig werdenden Beteiligten ihre Pflichten erfüllen. Gleichzeitig müssen aber bewährte Instrumentarien der Gemeinsamen Stelle, z.B. die in Abstimmung mit dem Bundeskartellamt errichtete Ausschreibungsplattform, beibehalten bleiben, um Zeit und Kosten zu sparen.

zu § 28 II: Dem Kuratorium müssen auch mindestens zwei Vertreter der dualen Systeme angehören, da die Aktivitäten der Zentralen Stelle die dualen Systeme unmittelbar betreffen und deren Know-how unverzichtbar ist.

zu § 35 III: Die Laufzeit bestehender Entsorgungsverträge muss über entsprechende Übergangsfristen berücksichtigt werden. Die schnellstmögliche Errichtung der Zentralen Stelle als Überwachungs- und Kontrollinstanz ist anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen!



Geschäftsführer

Verteiler

1. Vorsitzender des BPVV Michael Naujock